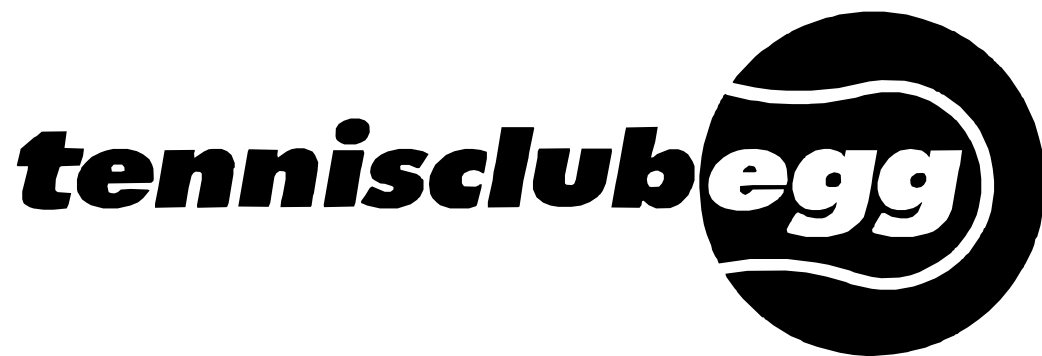


10.04.2006



# STATUTEN

## **§ 1 NAME UND SITZ**

Unter dem Namen "**TENNISCLUB EGG**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, dessen Sitz beim jeweiligen Präsidenten des Vereins ist.

## **§ 2 ZWECK**

Der Verein bezweckt, die Ausübung des Tennissportes in der Gemeinde Egg zu ermöglichen und zu fördern.

## **§ 3**

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes; er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

## **§ 4 FINANZIERUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal achthundert Franken zu entrichten. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt. Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

### **5.1 Arten**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

Schüler	Natürliche Personen bis und mit Kalenderjahr, in welchem das 15. Altersjahr erreicht wird.
Junioren	Ab dem nach Erreichen des 15. Altersjahres folgenden Kalenderjahr bis und mit Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr erreicht wird.
Lehrlinge Studenten	und Längstens bis und mit Kalenderjahr, in welchem das 25. Altersjahr erreicht wird.
Aktive	Natürliche Personen ab dem nach Erreichen des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahr, sofern nicht die Voraussetzungen der Kategorie "Lehrlinge und Studenten" gegeben sind.

Supporter und Pausierende Mitglieder sind in Rechten und Pflichten den Supportern gleichgestellt. Pausierende Sie können sich jederzeit wieder in ihrer ursprünglichen Mitgliederkategorie zurückmelden gegen Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, die in jenem Kalenderjahr für diese Kategorie gelten.

## **5.2 Eintritt**

Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Bewerber mit Wohnsitz oder Arbeitsort in der Gemeinde Egg, sowie Angehörige von Aktivmitgliedern haben für die Aufnahme gegenüber anderen Bewerbern den Vorrang. Ebenfalls kann ausgetretenen ehemaligen Mitgliedern bei einer Wiederaufnahme der Vorrang eingeräumt werden.

Aktivmitglieder können nur so lange aufgenommen werden, als die Gesamtmitgliederzahl eine ungehinderte Ausübung des Tennissportes im üblichen Rahmen auf den Anlagen des Clubs gestattet.

Supporter wird jede natürliche oder juristische Person durch Bezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.

## **5.3 Rechte, Pflichten und Haftbarkeit**

Aktive, Junioren, Lehrlinge und Studenten sowie Schüler sind im Rahmen der entsprechenden Reglemente berechtigt die Clubanlage zu benutzen.

An der Vereinsversammlung sind die Aktivmitglieder stimmberechtigt, sowie Lehrlinge und Studenten ab Erreichen des 20. Altersjahres.

Supporter sind auf der Clubanlage des Vereins willkommen, sie sind jedoch nicht spielberechtigt.

An der Vereinsversammlung haben sie kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweiligen von der Vereinsversammlung festgelegten finanziellen Leistungen zu erbringen.

Jedes Mitglied ist für Schaden aller Art haftbar, die es dem Club absichtlich oder grobfahrlässig zufügt.

Für Schäden, die aus widerrechtlichen Handlungen seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Verein jegliche Haftpflicht ab.

Ausserdem wird jede Vereinshaftung für Unfälle, Diebstahl etc., die sich bei der Ausübung des Tennissports ereignen können, ausdrücklich abgelehnt.

## **5.4 Beendigung**

Der Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft als Supporter erlischt automatisch mit der Nichtbezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwider handeln, die dem Ansehen des Vereins oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende Vereinsversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vereinsversammlung entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr. Ihre Entscheidung ist endgültig. Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

## **§ 6 ORGANISATION**

### **6.1 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Revisoren

### **6.2 Vereinsversammlung**

- a) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.
- c) Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
  - Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
  - Wahl und Abberufung der einzelnen Vorstandsmitglieder
  - Wahl des Spielleiters und der übrigen Mitglieder der Spielkommission
  - Wahl von zwei Revisoren und einer Ersatzperson
  - Behandlung von Rekursen
  - Änderung der Statuten
  - Beratung und Annahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht
  - Festlegung der maximalen Zahl von Aktivmitgliedern
  - Auflösung des Vereins

- Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
- d) Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel in der ersten Hälfte eines jeden Kalenderjahres im Zeitraum März/ April statt.
- Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme eines Antrages auf die Traktandenliste zu verlangen, sofern es einen solchen mit Begründung versehenen Antrag spätestens bis Ende Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht hat.
- Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen, so oft es das Interesse des Vereins erfordert, sowie wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- Die Vereinsversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen.
- e) Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Vereinsversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder, wobei bei Ehepaaren jeder Ehegatte eine Stimme hat. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der Vorsitzende Recht und Pflicht des Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- g) Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliesst.

### **6.3 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus :
- dem Präsidenten
  - dem Spielleiter
  - dem Juniorenverantwortlicher
  - dem Kassier
  - dem Platzchef
  - dem Aktuar
  - je nach Bedarf einem oder mehreren Beisitzern
- b) Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr (bis zum Ende der

nächsten ordentlichen Vereinsversammlung) gewählt und sind wieder wählbar.

- c) Der Vorstand bezeichnet aus dem Kreise seiner Mitglieder den Vizepräsidenten als Stellvertreter des Präsidenten. Die übrigen Chargen bestimmt die Vereinsversammlung mit der Wahl der entsprechenden Vorstandsmitglieder.
- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- e) Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.
- f) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erlässt die notwendigen Reglemente, sofern dafür nicht nach Gesetz oder Statuten die Vereinsversammlung zuständig ist. Er regelt die Vertretung nach aussen und kann aus seiner Mitte und/ oder unter Zuzug weiterer Mitarbeiter Arbeitsgruppen mit speziellen Aufgaben bilden. Die Zeichnungsberechtigten sind befugt, Rechtsgeschäfte über Grundstücke abzuschliessen.
- g) Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist dieser berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### **6.4 Spielkommission**

- a) Die Spielkommission besteht aus 3 Mitgliedern, Spielleiter und Juniorenverantwortlicher inbegriffen. Den Vorsitz führt der Spielleiter. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.
- b) Die Spielkommission stellt auf Spielbeginn das sportliche Saisonprogramm auf. Ihr obliegt ferner die Aufstellung der Mannschaften für die einzelnen Turniere und die Kontrolle der ordnungsgemässen Durchführung der Turniere.  
Sie bestimmt, ob Ranglistenspiele stattfinden und überwacht deren Durchführung.  
Sie überwacht die Einhaltung der vom Vorstand erlassenen Spiel- und Benutzungsreglemente.
- c) Die Clubmitglieder sind verpflichtet, sich den Anordnungen der Spielkommission zu fügen.

## **6.5 Revisoren**

- a) Die beiden Revisoren und eine Ersatzperson, welche nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, werden jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vereinsversammlung gewählt. Sie sind wieder wählbar.
- b) Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen Revisionsbericht zu erstatten.
- c) Ist ein Revisor an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, übernimmt die von der Vereinsversammlung gewählte Ersatzperson dessen Aufgabe.

## **§ 7 STATUTENÄNDERUNGEN**

Die vorliegenden Statuten können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmen.

## **§ 8 AUFLÖSUNG**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung mit der in §7 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.  
Über die Verwendung des nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

---

Egg, den 10. April 2006

### **Tennisclub Egg**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Stephan Cserépy

Katrin Spillmann